

## **Merkblatt**

### **Landwirtschaftliche Nutzung von Flussauen in Sachsen-Anhalt**

#### **Veranlassung und Zielsetzung:**

Auf den Überschwemmungsflächen insbesondere von Elbe und Mulde – i. d. R. Vordeichflächen – liegen, verursacht durch über Jahrzehnte erfolgte Ablagerungen belasteter Sedimente, teilweise erhöhte Schadstoffgehalte im Boden vor. Auf Grünland mit erhöhten Bodenschadstoffgehalten kann es u. a. durch die Verschmutzung des Erntegutes oder durch die Aufnahme von Bodenmaterial zu einem Schadstoffeintrag in die Nahrungskette von Tier und Mensch kommen.

Mit diesem Merkblatt wird auf die Verantwortung der Landwirte als Futtermittelunternehmer hingewiesen und werden Empfehlungen gegeben, um Risiken eines Schadstoffeintrags in Futtermittel und nachfolgend die Lebensmittelkette zu mindern.

#### **Vorkommen von Schadstoffen in Böden, Vermeidung der Verunreinigung von Futtermitteln:**

Als Schadstoffe in den Flussauen von Elbe und Mulde sind vor allem Schwermetalle (insbesondere Quecksilber und Cadmium) und Arsen, gebietsweise auch organische Schadstoffe wie Dioxine (PCDD/PCDF) und HCH von Bedeutung.

Zur Vermeidung der Verunreinigung von Futtermitteln mit Schadstoffen in belasteten Flussauen sind daher Maßnahmen zur verschmutzungsarmen Nutzpflanzenernte (einschließlich Beweidung) anzuwenden. Die Beweidung und Mahd in Senken, Flutrinnen und Mulden sowie auf niedergelegenen Terrassen sollte generell unterbleiben.

Aufgrund des Risikos insbesondere der dioxinbelasteten Flächen bei gleichzeitig hohen Analysekosten zur Überwachung sollten Nutzungsalternativen, wie Flächenstilllegung / Naturschutz oder ggf. Anbau nachwachsender Rohstoffe geprüft werden. Daneben orientiert sich auch die amtliche Überwachung verstärkt auf von belasteten Flächen gewonnene Futter- und Lebensmittel.

#### **Rechtliche Vorgaben:**

- Anforderungen des Futtermittel- und Lebensmittelrechts
- Verpflichtung zu Eigenkontrollen durch den Landwirt (Futtermittelunternehmer)
- Verantwortlichkeit für Futtermittel liegt ausschließlich beim Futtermittelunternehmer
- Zulässige Schadstoffhöchstgehalte dürfen nicht überschritten werden
- Verfütterungsverbot bei Überschreitung der Höchstgehalte und Meldepflicht an die zuständigen Behörden (Veterinärämter)
- Verschneidungsverbot belasteter (Höchstgehaltüberschreitung) und unbelasteter (ohne Höchstgehaltüberschreitung) Futtermittel
- Naturschutzaufgaben sind zu beachten, falls erforderlich sind Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Schadstoffminimierung individuell mit den Naturschutzbehörden abzustimmen.
- bei schädlichen Bodenveränderungen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen kommen zur Gefahrenabwehr vor allem Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen durch Anpassung der Nutzung und der Bewirtschaftung von Böden in Betracht

#### **Bewirtschaftungsempfehlungen zur schadstoffarmen Nutzpflanzenernte**

Dem Landwirt stehen Möglichkeiten zur Reduzierung des Schadstoffeintrags über den Verschmutzungspfad in Raufuttermittel zur Verfügung. Durch eine Kombination der

Maßnahmen lassen sich in vielen Fällen die Schadstoffkonzentrationen in den Raufuttermitteln senken.

### Grünlandpflege

- Vermeidung von Schwermetallmobilisierung durch Einstellung des pH-Wertes im Bereich von 5,8 - 6,5
- Vermeidung von Narbenverletzungen (Bereifung: Grünlandbereifung, Reifeninnendruck)
- Dichthalten der Narbe durch angepasste Bestandesführung, Narbenschluß durch rechtzeitige Nach- oder Übersaat
- Entfernung der Treibsel (Treibgut) nach Abfluss des Frühjahrshochwassers
- Abschleppen um Tritt- und Fahrshäden sowie Maulwurfshaufen zu beseitigen
- Entgegenwirken von Narbenabdeckungen mit Schlepp- Striegel- Kombination bzw. Wiesenegge
- Schleppen im zeitigen Frühjahr nach Abtrocknung der Maulwurfshügel, bzw. wenn der Boden nicht mehr schmiert. Letzter Termin: Wuchshöhe max. 10 cm.
- Bodenunebenheiten bei Bedarf durch Walzen einebnen. Erforderlich ist das Walzen auch auf Böden, die zur Selbstauflockerung bzw. zum Auffrieren neigen. Nasse Böden nicht Walzen
- Zur Beachtung: Überflutungstolerante Rohrglanzgraswiesen nicht walzen, weil die bereits im Überschwemmungswasser senkrecht wachsenden Triebe nicht geknickt werden dürfen
- Bei starken Verschmutzungen ggf. ein Reinigungsschnitt nach dem Wasserabfluss. Es ist zu empfehlen, das Schnittgut von der Fläche zu entfernen und schadlos zu beseitigen; Die Verfütterung sollte unterbleiben

### Bekämpfung von Feldmäusen, Wühlmäusen und Maulwürfen

- Bei schwachem bis mittlerem Mäuse- und Maulwurfbefall Aufstellen von Sitzkrücken für Greifvögel zur Bekämpfung
- Bei starkem Befall ist das Abschleppen und Walzen der geschädigten Grünlandflächen erforderlich, evtl. Umstellung von Mahd auf Weidenutzung, sodass die Gänge zugetreten werden.

### Schnittnutzung (Silage, Heu)

- Höhere Nutzungsfrequenz degradierter und verunkrauteter Grünlandnarben, sodass dichte Grünlandnarben mit einem geringen Futterschmutzungsrisiko entstehen
- Staunässe oder Wechselfeuchte vertragende Wiesen mit hohen Anteilen an standorttypischen Arten tolerieren aber keine Vielschnittnutzung
- Nassflächen sollten einmal im Jahr bereinigt werden
- Narbenlücken über eine Nachsaat mit konkurrenzstarken Gräsern schließen
- nur sauberes Futter von dichten Grasbeständen bei trockenem Wetter werben
- Mähen taunasser Bestände vermeiden, Beerntung erst nach Abtrocknung
- Fahrspuren als Futterschmutzungsursache vermeiden, Boden nur bei ausreichender Tragfähigkeit befahren (Bereifung an Gewicht anpassen)
- Vergrößerung der Arbeitsbreiten zur Reduzierung der Überfahrten.
- Überfahren des Futters bei der Ernte vermeiden, z. B. Frontmäherwerke einsetzen, Futterernte nicht bei aufgeweichten Böden
- Schnitthöhe oberhalb von 8 cm (Schnitthöhen von 6 bis 8 cm nur auf ebenen trockenen Flächen mit dichter untergrasbetonter Narbe)
- Wenden und Schwaden schonend, sorgfältige Einstellung der Ladewagen - Pickup
- Minimierung des Bodenkontaktes durch möglichst wenige Arbeitsgänge
- Auf belasteten Flächen sollte auf Silagewerbung verzichtet werden. Sofern eine Silagegewinnung dennoch erforderlich ist, sind möglichst hohe TS-Gehalte anzustreben, d. h. die Anwelkzeiten sind zu verlängern, da dadurch die Verschmutzung abnimmt.
- Trennung der Silierung/Heubergung von Vordeichflächen und Binnendeichflächen

- Keine Futterlagerung auf belasteten Flächen um Verschmutzungen zu vermeiden
- Silage und Heu betroffener Flächen sollten in Milchvieh haltenden Betrieben vorrangig an Jungrinder verfüttert werden

### Weidenutzung

- Viehbesatz an Aufwuchs anpassen, nicht angepasste Besatzdichten führen zu zusätzlichen Narbenschäden, rechtzeitiger Weidewechsel
- Verbisstiefe auf 3 bis 5 cm begrenzen, durch einkalkulieren von ca. 20 % Weiderest
- Keine Beweidung auf geschädigten lückigen Narben und aufgeweichten Böden
- Verzicht auf ganzjährige Weidehaltung, im Winterhalbjahr steigt die Gefahr der Futtermittelverschmutzung, ebenso Verzicht der Beweidung belasteter Flächen bei Regen oder nach starken Niederschlägen, da Trittfestigkeit der Narbe nicht ausreichend ist
- Rinder verbeißen die Narbe generell weniger tief als Schafe und Pferde. Koppelschafhaltung deshalb nur auf nicht bzw. nur gering belasteten Flächen. Wechsel von der Koppelschafhaltung zur Hütehaltung vermindert die Schadstoffaufnahme. Auf belasteten Flächen dürfen keine Schafpferche eingerichtet werden.
- Tränke nur aus Brunnen oder Wasserwagen, kein Zugang zu Oberflächenwasser oder abflusslosen Senken
- Auszäunung von Nassstellen, offenen Wasserstellen und Uferrändern
- Tränkeplätze regelmäßig wechseln um Narbenschäden gering zu halten
- Nutzung von Vordeichflächen v. a. für Jungvieh (auch in Verbindung mit Mutterkühen) max. eine Weideperiode oder bis zum Erreichen von 300 kg Lebendgewicht bei anschließender Endmast bzw. Aufzucht im Stall oder auf unbelasteten Flächen

Demnächst wird zusätzlich ein im Auftrag der Bund – Länder - Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) erstellter ausführlicher Maßnahmenkatalog zur verschmutzungsarmen Nutzpflanzenernte auf der Internetseite der LLFG ([www.llg-lsa.de](http://www.llg-lsa.de)) zur Verfügung gestellt.

### Weitergehende Informationen erhalten sie von den zuständigen Behörden

Zuständig für: Futtermittelüberwachung: Veterinärämter der Landkreise

Bodenschutz: untere Bodenschutzbehörden der Landkreise

Naturschutz: untere Naturschutzbehörden der Landkreise